



# GEMEINDE PRATTELN

## **Reglement über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Eltern in der fa- milienergänzenden Kinderbetreuung (SKR)**

vom 23. November 2009

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>1</b>
§ 1 Zweck.....	1
§ 2 Geltungsbereich .....	1
§ 3 Definitionen .....	1
§ 4 Subventionsvoraussetzungen .....	1
§ 5 Subventionsberechnung .....	2
<b>2. Abschnitt: Vereinbarungen .....</b>	<b>2</b>
§ 6 Allgemeines.....	2
§ 7 Inhalt der Vereinbarungen.....	2
§ 8 Betreuungstage und Betreuungsstunden.....	2
§ 9 Bruttonormkosten für Kindertagesstätten.....	3
§ 10 Bruttonormkosten bei Tageseltern .....	3
<b>3. Abschnitt: Verfahrensablauf .....</b>	<b>4</b>
§ 11 Subventionsgesuche .....	4
§ 12 Gesuchsprüfung.....	4
§ 13 Subventionsauszahlung .....	4
§ 14 Unwahre Angaben .....	4
<b>4. Abschnitt: Kostenbeiträge der Eltern .....</b>	<b>4</b>
§ 15 Grundsätze der Bemessung.....	4
§ 16 Tarifbestimmender Betrag.....	5
§ 17 Steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen .....	5
§ 18 Besondere Berechnungsgrundlagen.....	5
§ 19 Abzüge .....	5
§ 20 Kostenbeitrag der Eltern pro Kind .....	6
§ 21 Reduktionen .....	6
§ 22 Neuberechnung.....	6
<b>5. Abschnitt: Verfahrens- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>6</b>
§ 23 Beschwerdeverfahren .....	6
§ 24 Inkrafttreten .....	7

# **Reglement über die Subventionierung die Kostenbeteiligung der Eltern in der familienergänzenden Kinderbetreuung (SKR)**

vom 23. November 2009

---

*Der Einwohnerrat Pratteln,*

*gestützt auf § 41 i.V.m. § 46 und § 115 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970<sup>1</sup>*

*beschliesst:*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt die Regelung der Subventionierung von in Pratteln wohnhaften Eltern, deren Kinder familienergänzend in Tagesheimen und beim Tagesfamilienverein (Betreuungsanbieter) betreut werden. Gleichzeitig regelt es die Kostenbeteiligung der Eltern.

<sup>2</sup> Die Subventionierung soll der Förderung der Entwicklung und Integration der Kinder dienen. Den Eltern soll sie ermöglichen, Familie und Arbeit oder Ausbildung zu vereinbaren oder ihre Vermittelbarkeit bei Arbeitslosigkeit zu erhalten.

<sup>3</sup> Die Subventionierung soll zudem Eltern entlasten, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für die Eltern und für diejenigen Betreuungsanbieter, die mit der Gemeinde eine Vereinbarung abgeschlossen haben.

### **§ 3 Definitionen**

<sup>1</sup> Als Betreuungsanbieter gelten Kindertagesstätten und Einrichtungen, die Tageseltern vermitteln, wie der Tagesfamilienverein.

<sup>2</sup> Als Betreuungsangebote gelten die halb- oder ganztägige Kinderbetreuung und die Kinderbetreuung über den Mittag sowie die Betreuungsverhältnisse bei Tageseltern.

<sup>3</sup> Ein Betreuungsplatz garantiert die Betreuung eines Kindes zu vereinbarten Betreuungszeiten.

### **§ 4 Subventionsvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Eltern haben unter folgenden kumulativen Voraussetzungen Anspruch auf Subventionen:

a. Wohnsitz in Pratteln;

---

<sup>1</sup> SGS 180

- b. Bestätigung eines in den Rahmen der geplanten Anzahl Betreuungstage fallenden Betreuungsplatzes bei einem Betreuungsanbieter, mit dem die Gemeinde eine Vereinbarung abgeschlossen hat;
- c. Angewiesenheit auf familienergänzende Betreuung zwecks Vereinbarkeit von Familie und Arbeit, aufgrund einer Ausbildung, zum Erhalt der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz oder zur Entlastung aufgrund einer sozialen Indikation. Die Indikationsstellung erfolgt durch den Sozialdienst der Gemeinde Pratteln.
- d. Der gemäss diesem Reglement errechnete Kostenbeitrag der Eltern liegt unter den Bruttonormkosten.

<sup>2</sup> Sind die Subventionsvoraussetzungen erfüllt, dürfen die Betreuungsanbieter den Eltern nur die nach diesem Reglement errechneten Kostenbeiträge in Rechnung stellen.

## **§ 5 Subventionsberechnung**

Die Subvention zugunsten der Eltern entspricht der Differenz zwischen Bruttonormkosten für einen gewichteten Betreuungstag und dem Kostenbeitrag der Eltern.

## **2. Abschnitt: Vereinbarungen**

### **§ 6 Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Gemeinde strebt den Abschluss von Vereinbarungen mit den Betreuungsanbietern an, welche auf dem Gebiet der Gemeinde Pratteln Betreuungsangebote anbieten.

<sup>2</sup> Vereinbarungen dürfen nur mit Betreuungsanbietern geschlossen werden, die über eine gültige Betriebsbewilligung für Kindertagesstätten der zuständigen Basel-landschaftlichen Fachstelle gemäss Bundesverordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption<sup>2</sup> verfügen. Ausgenommen davon sind Betreuungsanbieter, welche Tageseltern vermitteln.

### **§ 7 Inhalt der Vereinbarungen**

<sup>1</sup> Vereinbarungen haben die geplante Anzahl zu subventionierender Betreuungstage, resp. Betreuungsstunden bei Tageseltern, und die Höhe der gemäss diesem Reglement errechneten Bruttonormkosten zu enthalten.

<sup>2</sup> Betreuungsanbieter haben sich zu verpflichten, eine Warteliste und eine Belegungsstatistik zu führen. Darüber erstatten sie der Gemeinde für das Vorjahr, jeweils Ende des 1. Quartals, Bericht.

<sup>3</sup> Betreuungsanbieter haben sich zu verpflichten, der Gemeinde sämtliche Änderungen im Betreuungsverhältnis von Kindern zu melden, deren Eltern die Gemeinde eine Subvention ausrichtet.

### **§ 8 Betreuungstage und Betreuungsstunden**

<sup>1</sup> Ein Betreuungstag entspricht der ununterbrochenen Betreuung eines Kindes während den Öffnungszeiten eines Betreuungsanbieters.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die geplante Anzahl zu subventionierender Betreuungstage unter Berücksichtigung einer anzustrebenden Auslastung von 90% fest.

---

<sup>2</sup> SR 211.222.338

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die geplante Anzahl zu subventionierender Betreuungsstunden bei Tageseltern unter Berücksichtigung der in den Vorjahren geleisteten Betreuungsstunden fest.

<sup>4</sup> Die Angabe der geplanten Anzahl zu subventionierender Betreuungstage resp. -stunden dient als Planungsmittel für Gemeinde und Betreuungsanbieter. Betreuungsanbieter sind auch im Rahmen der geplanten Anzahl zu subventionierender Betreuungstage resp. -stunden in der Belegung ihrer Betreuungsplätze frei.

## **§ 9 Bruttonormkosten für Kindertagesstätten**

<sup>1</sup> Die Bruttonormkosten setzen sich aus einem für alle Kindertagesstätten einheitlichen Basisbetrags sowie aus individuellen Zu- und Abschlägen zusammen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe des Basisbetrags in einer Verordnung fest. Dabei berücksichtigt er die vom Kanton angewendeten Bewilligungsrichtlinien (Anzahl gewichteter Plätze, Personalbedarf, Raumbedarf und Öffnungszeiten), eine durchschnittliche Auslastung von 90% und die branchenüblichen Löhne.

<sup>3</sup> Als individuelle Zu- und Abschläge werden berücksichtigt:

- a) Zuschlag von 6% des Basisbetrags für jede über 8 Stunden hinausgehende volle tägliche Öffnungsstunde;
- b) Raumkostenzuschlag in Höhe der durch die Ortsüblichkeit nach oben begrenzten Bruttomietzinses (bei Kindertagesstätten mit eigenen Liegenschaften oder in Eigentumswohnungen kalkulatorischer Mietwert) dividiert durch 90% der maximal möglichen gewichteten Betreuungstage der Kindertagesstätte;
- c) Strukturzuschlag von 3% des Basisbetrags für Kindertagesstätten mit weniger als 20 gewichteten Betreuungsplätzen;
- d) Strukturzuschlag von 3% des Basisbetrags für Kindertagesstätten die als Ausbildungsort fungieren;
- e) Strukturzuschlag in Höhe der 17% der Bruttolohnsumme übersteigenden Sozialversicherungsleistungen;
- f) Abzug von 3% des Basisbetrages, wenn keine Säuglingsplätze angeboten werden.

<sup>4</sup> Für die Ermittlung der Gewichtung der Betreuungstage werden die Betreuungsplätze nach Massgabe des Betreuungsaufwandes der Altersgruppen gewichtet. Die Gewichtung ergibt sich aus den vom Kanton angewendeten Bewilligungsrichtlinien.

<sup>5</sup> Die Summe der gewichteten Betreuungsplätze multipliziert mit den jährlichen Betriebstagen ergibt die maximal möglichen Betreuungstage jeder Kindertagesstätte.

## **§ 10 Bruttonormkosten bei Tageseltern**

<sup>1</sup> Die Bruttonormkosten bei Tageseltern werden pro Betreuungsstunde festgelegt.

<sup>2</sup> Sie setzen sich zusammen aus den ortsüblichen Stundenansätzen der Tageseltern inkl. den Sozialversicherungsbeiträgen, den Personalkosten der Vermittlerinnen umgelegt auf die geleisteten Betreuungsstunden sowie einem Ansatz an Overhead-Kosten für die Führung und Organisation der Einrichtungen, die Tageseltern vermitteln, ebenfalls umgelegt auf die geleisteten Betreuungsstunden.

<sup>3</sup> Die Bruttonormkosten pro Betreuungsstunden werden vom Gemeinderat festgelegt und jährlich überprüft.

### **3. Abschnitt: Verfahrensablauf**

#### **§ 11 Subventionsgesuche**

<sup>1</sup> Eltern, welche einen Anspruch auf Subventionen geltend machen wollen, reichen dem Betreuungsanbieter sämtliche Belege zur Einkommens- und Vermögenssituation ein. Dieser berechnet den Kostenbeitrag der Eltern für das vereinbarte Betreuungsangebot.

<sup>2</sup> Die Eltern reichen der Gemeindeverwaltung die Beitragsberechnung als Subventionsgesuch ein. Dem Gesuch sind eine Bestätigung eines in den Rahmen der geplanten Anzahl zu subventionierender Betreuungstage resp. -stunden fallenden Betreuungsplatzes sowie sämtliche Belege zur Einkommens- und Vermögenssituation beizulegen.

<sup>3</sup> Durch Einreichen des Subventionsgesuchs geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die Gemeinde zwecks Überprüfung des Kostenbeitrags der Eltern Einblick in ihre Steuerdaten nehmen kann.

<sup>4</sup> Werden für die Berechnung des Kostenbeitrags der Eltern benötigte Unterlagen trotz Mahnung nicht beigebracht, wird das Subventionsgesuch abgewiesen.

#### **§ 12 Gesuchsprüfung**

<sup>1</sup> Die Überprüfung der Subventionsgesuche obliegt der für das Soziale zuständigen Abteilung.

<sup>2</sup> Die Höhe der Subvention und Abweisungen von Subventionsgesuchen werden den Eltern mittels Verfügung eröffnet. Die Betreuungsanbieter werden mittels Kopie informiert.

#### **§ 13 Subventionsauszahlung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde zahlt den Betreuungsanbietern die den Eltern zugesprochenen Subventionen alle vier Monate automatisch aus. Es besteht kein Anspruch der Eltern auf Ausrichtung der Subvention an sie selbst.

<sup>2</sup> Den Betreuungsanbietern können auf Gesuch hin Akontozahlungen geleistet werden.

#### **§ 14 Unwahre Angaben**

<sup>1</sup> Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse oder den Steuerbehörden unterschlagene Angaben zu einem zu tiefen Kostenbeitrag der Eltern, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung bei den Eltern mittels Verfügung ein.

<sup>2</sup> Kommen die Eltern der Nachzahlungspflicht nicht innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung nach, stellt der Gemeinderat die Subventionierung mittels Verfügung für mindestens ein Jahr ein.

### **4. Abschnitt: Kostenbeiträge der Eltern**

#### **§ 15 Grundsätze der Bemessung**

Die Höhe der Kostenbeiträge der Eltern richtet sich nach Art und Umfang des vereinbarten Betreuungsangebotes und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

## **§ 16 Tarifbestimmender Betrag**

Der tarifbestimmende Betrag ist rechnerische Grundlage zur Bemessung des Kostenbeitrags der Eltern und ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens, vermindert um die gemäss diesem Reglement zulässigen Abzüge.

## **§ 17 Steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen**

<sup>1</sup> Bei Ehepaaren mit gleichem Haushalt ist das gesamte steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen beider Ehegatten massgebend, unabhängig davon, ob das zu betreuende Kind ein gemeinsames Kind ist.

<sup>2</sup> Bei gefestigter Lebensgemeinschaft gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz mit gleichem Haushalt und gemeinsamem Kind ist das gesamte steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen beider Partner massgebend.

<sup>3</sup> Bei gefestigter Lebensgemeinschaft gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz mit gleichem Haushalt ohne gemeinsames Kind ist das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen des das Subventionsgesuch stellenden Elternteils plus 50% des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens des Partners massgebend.

<sup>4</sup> Bei alleinstehenden, getrennten oder getrennt lebenden Elternteilen ist das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen des das Subventionsgesuch stellenden Elternteils allein massgebend.

<sup>5</sup> Zur Feststellung der Höhe wird auf die neueste definitive Gemeinde- und Staatssteuerrechnung abgestellt. Liegt keine aktuelle definitive Steuerrechnung vor, werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt.

## **§ 18 Besondere Berechnungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Personen, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

<sup>2</sup> Bestehen wegen Zuzugs nach Pratteln keine Steuerdaten, sind Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.

<sup>3</sup> Bei Aufnahme des Getrenntlebens oder laufendem Trennungs- oder Scheidungsverfahren ist eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise und eine Kopie des Dispositivs des Eheschutz-, Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

## **§ 19 Abzüge**

<sup>1</sup> Vom steuerbaren Einkommen und Vermögen erfolgt in jedem Fall ein Grundabzug.

<sup>2</sup> Zusätzlich erfolgt ein Abzug pro Person, deren Einkommen und Vermögen bei der Festlegung des steuerbaren Einkommens und Vermögens vollständig herangezogen wurde. Wird ein Einkommen und Vermögen nur zu 50% angerechnet, beträgt der dafür zulässige Abzug die Hälfte.

<sup>3</sup> Für jedes im gleichen Haushalt lebende unmündige Kind erfolgt ein weiterer Abzug.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Abzüge in einer Verordnung fest.

## **§ 20 Kostenbeitrag der Eltern pro Kind**

<sup>1</sup> Der Kostenbeitrag der Eltern pro Tag berechnet sich aus einem Grundbeitrag und einem Leistungsbeitrag in Promille des tarifbestimmenden Betrags, unter Berücksichtigung des in % festgelegten Einstufungssatzes des gewählten Betreuungsangebots. Die ganztägige Betreuung von vorschulpflichtigen Kindern in einem Tagesheim entspricht einem Einstufungssatz von 100%.

<sup>2</sup> Der Kostenbeitrag der Eltern pro Woche ergibt sich aus der Addition der innerhalb einer Woche geschuldeten Kostenbeiträge der Eltern pro Tag.

<sup>3</sup> Der Kostenbeitrag der Eltern pro Monat ergibt sich aus dem Kostenbeitrag der Eltern pro Woche, multipliziert mit dem Faktor 4.2, was der durchschnittlichen Anzahl Wochen eines Monats entspricht.

<sup>4</sup> Der Kostenbeitrag der Eltern pro Kind bemisst sich bei der Betreuung durch Tageseltern pro Stunde.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Höhe des Grundbeitrags, des Leistungsbeitrags und die Einstufungssätze der Betreuungsangebote. Er kann eine maximale Begrenzung des Kostenbeitrags der Eltern pro Tag vorsehen.

## **§ 21 Reduktionen**

Der Gemeinderat kann in Härtefällen Kostenbeiträge der Eltern ermässigen oder erlassen. Gesuche sind begründet an die für das Soziale zuständige Abteilung zu richten.

## **§ 22 Neuberechnung**

<sup>1</sup> Nach Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung werden die Kostenbeiträge der Eltern einmal jährlich automatisch neu berechnet.

<sup>2</sup> Ändert sich der tarifbestimmende Betrag aufgrund einer dauernden Veränderung der Einkommensverhältnisse wesentlich, haben die Eltern umgehend zusätzlich eine Neuberechnung durchführen zu lassen. Der Gemeinderat legt in einer Verordnung fest, ab welchem Betrag eine Veränderung als wesentlich gilt.

<sup>3</sup> Eine Neuberechnung hat auch bei jeder Änderung des Betreuungsverhältnisses sowie bei Änderung der Familienverhältnisse mit Einfluss auf die Berechnung zu erfolgen.

<sup>4</sup> Die Eltern haben solche Änderungen umgehend der für das Soziale zuständigen Abteilung zu melden.

<sup>5</sup> Führen unterbliebene Meldungen zu einem zu tiefen Kostenbeitrag der Eltern, fordert die für das Soziale zuständige Abteilung die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung mittels Verfügung ein. Kommen die Eltern ihrer Nachzahlungspflicht nicht innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung nach, stellt der Gemeinderat die Subventionierung mittels Verfügung für mindestens ein Jahr ein.

## **5. Abschnitt: Verfahrens- und Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Beschwerdeverfahren**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der für das Soziale zuständigen Abteilung kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.<sup>3</sup>

Pratteln, 23. November 2009

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident:      Die Sekretärin:

B. Baumann

K. Künzli

---

<sup>3</sup> Von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft am 12. Februar 2010 genehmigt und vom Gemeinderat per 1. Juli 2010 in Kraft gesetzt.